**Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes**
**(AV Lehrkräftebeurteilung - AV LB)**
vom 13. März 2021

1.2 Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes (AV BAVD) vom 29.01.2019 (ABl. Nr. 7 vom 15.02.2019 S. 1159 ff.) in der jeweiligen Fassung gelten für folgende Personen:

1. Lehrkräfte, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit/Unterrichtsverpflichtung in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung tätig sind oder in ihrem Auftrag andere Aufgaben als eine Unterrichtstätigkeit wahrnehmen.

*3.2 Regelmäßige Beurteilung*

Lehrkräfte sind alle fünf Jahre nach Eignung und fachlicher Leistung zu beurteilen und in ihrer Befähigung einzuschätzen. Der regelmäßigen Beurteilung unterliegen alle Lehrkräfte vom Zeitpunkt ihrer Einstellung an. Regelmäßige Beurteilungen sind frühestens nach einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu erstellen. Die Erstellung einer Beurteilung aus besonderem Anlass berührt den Beurteilungsturnus nicht.
Hat die zu beurteilende Person das 50. Lebensjahr vollendet, kann von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden, wenn die zu beurteilende Person und die Beurteilerin oder der Beurteiler einverstanden sind (§ 26 Absatz 2 LfbG). Das gegenseitige Einvernehmen ist aktenkundig zu machen und kann jederzeit widerrufen werden.

---

Name, Vorname _____ geb. _____

( ) Ich möchte gem. 3.2 AV Lehrkräftebeurteilung von einer regelmäßigen Beurteilung absehen.

( ) Ich wünsche weiterhin eine regelmäßige Beurteilung.

Berlin, _____ _____
Ort, Datum Unterschrift

---

Stellungnahme der Schulleitung: _____ _____
BSN Name d. Schulleiter/in

( ) einverstanden

( ) nicht einverstanden

Berlin, _____ _____
Ort, Datum Unterschrift